

von 2, 11 zu kommen. Interessanterweise unterläuft sogar E. einmal die unbedachte Formulierung „meine Option, Zef 2, 11 als ein Fragment zu betrachten“ (68). In der Tat: hier und an vielen anderen Stellen handelt es sich um Optionen, nicht um Plausibilitäten. Die gefährliche Grundoption jedoch ist schon die, sich nicht um das Buch, wie wir es in Händen halten, zu kümmern, sondern es sofort als Steinbruch für „Authentisches“ zu benutzen. – Dieses Desinteresse am einzig Gegebenen, das wir allein in Händen haben, am Buchtext, zeigt sich auch schon bei den wissenschaftlichen Basisoperationen, etwa Textkritik und philologisch exakter Übersetzung. Wie schnell etwa wir (18) in 2, 3 mit einer in keiner Handschrift fundierten Emendation der Sinn des Textes verändert (und damit der Vorausgriff auf die wichtige Schlüsselaussage in 3, 12 zerstört). Bei der Übersetzung von *'anawim*, *'anawab* und *'ani* folgt E. eigentlich ohne Diskussion den zwar höchst populären, aber inzwischen doch häufig angezweifelte Spiritualisierenden Anawim-Auffassungen von A. Gelin (mehrfach wird er allein als Autorität zitiert). Eine reine Konjektur ist auch die Verbesserung von *'ljbm* zu *'ljkm* in 3, 8 (21 f). Der Grund dafür ist der nichtverstandene Großkontext. Die bittere Folge dieser Entscheidung ist dann die Nichtauthenticität des für das ganze Buch entscheidenden Textes 3, 9 f, da dieser ja schon den korrupten (uns einzig gegebenen!) Text mit *'ljbm* voraussetzte (57 f). So wird mit textkritischer und philologischer Leichtfüßigkeit den späteren Nichtauthenticitätserklärungen gewissermaßen der Weg vorgezeichnet.

Wie gesagt, in allem gibt E. nur wieder, was vor ihm schon viele gesagt und geschrieben haben. Das soeben Gesagte sollte also eigentlich gar nicht als Kritik gerade an diesem Buch gelesen werden. Es greift weiter aus. Es ist auch in keiner Weise als grundsätzliche Ablehnung der Literarkritik und ähnlicher Methoden gemeint. Es richtet sich nur gegen deren traditionelle Durchführung. Unter solchem Blickpunkt ist es schade, daß jemand, der Zeit und Kraft hatte, sich diesem wenn auch kleinen, so doch höchst bedeutsamen Prophetenbuch jahrelang zu widmen, nicht angeleitet wurde, endlich einmal ein neues, besseres Paradigma zu entwickeln. N. LOHFINK S. J.

TEXTE AUS DER UMWELT DES ALTEN TESTAMENTES. In Gemeinschaft mit *Rykle Borger* u. a. hrsg. von *Otto Kaiser*. Bd. I: RECHTS- UND WIRTSCHAFTSURKUNDEN; HISTORISCH-CHRONOLOGISCHE TEXTE. Lfrg. 2: *Rykle Borger, Manfred Dietrich, Elmar Edel, Oswald Loretz, Otto Rössler und Einar von Schuler*: STAATSVERTRÄGE. Lfrg. 3: *Diehelm Conrad, Wilhelm C. Delsman, Manfred Dietrich, Otto Kaiser, Ursula Kaplony-Heckel, Walter W. Müller, Willem H. Ph. Römer und Einar von Schuler*: DOKUMENTE ZUM RECHTS- UND WIRTSCHAFTSLEBEN. Gütersloh: Mohn 1983/84. 189/282 S.

Ich habe das Werk bei Erscheinen der ersten Lieferung in dieser Zeitschrift 58 (1983) 238 gründlich vorgestellt. Die zweite Lieferung enthält Staatsverträge. Angesichts der lebhaften Diskussion der sechziger und siebziger Jahre um die Frage, ob es Formbeziehungen zwischen den hethitischen Suzeränitätsverträgen und alttestamentlichen bundestheologischen Texten gibt, erscheint es mir seltsam, daß keinerlei Beleg dieser Textgattung aufgenommen wurde. Selbst wenn man die These eines Zusammenhangs für falsch hält, sollte man dem Studenten nicht die Möglichkeit verbauen, sich durch Textvergleich selbst ein Urteil zu bilden. Außerdem bleiben ja, selbst wenn man Formbeziehungen nicht anerkennen möchte, außerordentlich starke Beziehungen auf der Ebene der Terminologie. Über die sorgfältige Übersetzung der aufgenommenen Verträge muß man hingegen sehr dankbar sein. Die dritte Lieferung enthält Dokumente zum Rechts- und Wirtschaftsleben. Angesichts der uferlosen Fülle derartiger Texte konnten naturgemäß nur Proben gegeben werden. Die Auswahl scheint mir nach Gattungen, Herkunftsräumen und Perioden sehr sorgfältig gemacht worden zu sein. Besonders dankbar ist man auch für die von W. W. Müller gelieferten altsüdarabischen Texte. N. LOHFINK S. J.